



Nutzungsordnung

„Bürgerhaus – Deutscher Hof“

Präambel

Das „Bürgerhaus - Deutscher Hof“ liegt im Ortskern des Ortsteils Gräfenroda der Gemeinde Geratal. Der „Deutsche Hof“ etablierte sich bereits vor mehr als 50 Jahren als kulturelles Zentrum der Gemeinde Geratal. Mit der umfassenden Sanierung des Hauses wurden die baulichen und technischen Voraussetzungen geschaffen, um das Objekt als Kulturzentrum zu nutzen. Dies bietet die Möglichkeit eine Vielzahl kommerzieller, privater und gemeinnütziger Veranstaltungsformate zur Nutzung anbieten zu können. Auch das Außengelände wurde in einem einladenden Ambiente gestaltet. Parkmöglichkeiten sind in einiger Stückzahl vorhanden und werden am Lindenplatz noch erweitert. Das „Bürgerhaus - Deutscher Hof“ dient zur Durchführung von gewerblichen, privaten, politischen und kulturellen Veranstaltungen. Im „Bürgerhaus - Deutscher Hof“ befinden sich Büroräume, Betriebsräume, sowie anmietbare Veranstaltungs-, Aufenthalts- und Lagerräume, mit der dazugehörigen anmietbaren Veranstaltungs- und Medientechnik. Weiterhin stehen für die Nutzung der Säle mietbares Mobiliar (Tische und Stühle) zur Verfügung. Die entsprechenden Nutzungs- und Bestuhlungspläne sind im Anhang zum Vertrag aufgeführt. Nachfolgend sind die nutzungsorientierten größten Räume aufgeführt:

- Räume Dauernutzung Jugendclub, mit Büro im EG (s. Anhang Seite XIX)
- Räume Bildungs- und Medienzentrum, mit Archiv im EG (s. Anhang Seite XX)
- Räume Dauernutzung AWO, mit Teeküche und Lager im EG (s. Anhang Seite XXI)
- Kleiner Saal (70m²) im OG (s. Anhang Seite XIV + XV)
- Großer Saal (245m²) im OG (s. Anhang Seite XIV + XVI)
- Bühne im Großen Saal (ca. 100m²) im OG (s. Anhang Seite XVI)
- Vermietung Jugendclub (ca. 111m²) im EG (s. Anhang Seite XVII)
- Außenanlage hinter dem Bürgerhaus (ca. 660m²) (s. Anhang Seite XVIII)

Das Objekt wird aktuell durch einen Jugendclub der Gemeinde und ein Bildungs- und Medienzentrum bereits gemeinnützlich genutzt. Weiterhin wurde eine Räumlichkeit im Erdgeschoss an die AWO vermietet. Die Nutzung durch Dritte wird in Nutzungsverträgen konkretisiert. Für die Nutzung durch die Gemeinde gibt es Dienstanweisungen und im speziellen Nutzungseinweisungen für die objektverantwortlichen Mitarbeiter. Neben der Nutzungsordnung wird für den Deutschen Hof eine Hausordnung an den neuralgischen Punkten aufgehängt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für jede Art von Veranstaltungen bzw. Nutzungen im Bürgerhaus Deutscher Hof nebst zugehörigem Außengelände.



- (2) Der Besucher erkennt mit dem Betreten des Objektes „Bürgerhaus - Deutscher Hof“, sowie dem zugehörigen Außengelände diese Nutzungsordnung (inklusive Hausordnung), die Entgeltordnung sowie die Schließordnung als verbindlich an. Die Nutzungsordnung kann er auch durch die ausgehängten Hausordnungen und/oder Publikationen zur Kenntnis nehmen.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Nutzung des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ ist entgeltpflichtig. Näheres regelt die Entgeltordnung „Bürgerhaus - Deutscher Hof“ vom **07.12.2023** der Gemeinde Geratal. Die Ausgestaltung der Nutzung wird einzelvertraglich im Nutzungsvertrag geregelt, ebenso etwaige Dauernutzungsverhältnisse.
- (2) Die Nutzung des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ setzt die Erfüllung sämtlicher Anforderungen grundsätzlicher Rechtsvorschriften zum Betrieb von Versammlungsstätten (in Thüringen orientieren wir uns an der MVStättVO) voraus.
- (3) Das „Bürgerhaus - Deutsche Hof“, sowie das zugehörige Außengelände dürfen nur innerhalb der festgelegten Nutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.
- (4) Sofern etwaige Zutrittsverbote zu Veranstaltungen durch die Verwaltung der Gemeinde Geratal ausgesprochen wurden, sind diese einzuhalten und auch durch externe Veranstalter oder Nutzer durchzusetzen.
- (5) Die technischen Betriebsräume des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ sind für aller Nutzer unzugänglich. Ausnahmen bilden dabei die unterwiesenen oder befähigten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder von der Gemeindeverwaltung beauftragten Firmen. Die unzugänglichen Bereiche sind den beigefügten Plänen zu entnehmen (s. Anlage Seite XIV ff.).
- (6) Ausgenommen von der Nutzung sind solche Veranstaltungen, die geeignet sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Thüringen oder der Gemeinde Geratal in Frage zu stellen oder strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch befürchten lassen.
- (7) Die festgelegten Bestuhlungsvarianten sind zu nutzen. Die festgelegten Maximalanzahlen an Besuchern für die einzelnen Nutzungsvarianten sind einzuhalten. Die Besucherzahl darf 500 im gesamten Gebäude nicht übersteigen und muss ggf. kontrolliert werden. Ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 200 ist die Nutzung mit dem Vermieter gesondert abzustimmen. Im Außenbereich sollte die Teilnehmerzahl mit der Gemeinde Geratal abgestimmt werden.
- (8) Die Nutzung des Fahrstuhls zur oberen Etage ist gesondert mit dem Vermieter abzustimmen, da dieser ausschließlich für den barrierefreien Zugang zur Verfügung steht. In Ausnahmefällen kann dieser temporär als Lastenaufzug genutzt werden. Der Fahrstuhl ist im Brandfall nicht zu benutzen. Aus diesem Grund hat der Nutzer für seine Besucher entsprechende Evakuierungshelfer/- Maßnahmen vorzuhalten. Alle Kosten für eventuelle Evakuierungsmaßnahmen liegen bei den Mietern.
- (9) Die Reinigung des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ wird ausschließlich von unterwiesenem Fachpersonal durchgeführt. Die Reinigung erfolgt über ein von der



Gebäudeverwaltung der Gemeinde Geratal beauftragte Firma. In der Regel erfolgt nach jeder Veranstaltung eine Reinigung der Räumlichkeiten. Die Kosten für die Reinigung definieren sich durch den jeweiligen Verschmutzungsgrad. Bei mehrtägigen Veranstaltungen oder wenn es der Charakter der Veranstaltung bedingt, hält sich die Gemeinde vor eine Zwischenreinigung der Sanitärräume vorzunehmen. Der Mieter kann in der Gebäudeverwaltung der Gemeinde Geratal eine Zwischenreinigung bzw. Müllbeseitigung beauftragen. Sämtliche mit der Reinigung verbundenen Kosten sind in der Entgeltordnung vom **07.12.2023** des „Bürgerhauses Deutscher Hof“ festgelegt.

- (10) Die durch die Nutzung des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ hervorgerufenen Geräusche, einschließlich der Aufenthalt der Besucher im Freien und die Nutzung der Stellflächen, dürfen an den Wohnbebauungen in der Nachbarschaft folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

am Tage 60dB(A), nachts (22:00 - 06:00Uhr) 45dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert am Tag um nicht mehr als 30dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20dB(A) überschreiten. Beurteilungsgrundlage bildet hier die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

- (11) Eine Überschreitung der unter Punkt (10) genannten Immissionswerten ist an maximal 10 Tagen oder Nächten im Jahr zulässig, dabei dürfen jedoch folgende Immissionswerte nicht überschritten werden:

am Tage ein Beurteilungspegel von 70dB(A), in der Nacht ein Beurteilungspegel von 55dB(A) und ein maximaler Spitzenpegel von 65dB(A).

- (12) Bei Nutzung (Veranstaltungen, Vereinstreffen, etc.) des Bürgerhauses nach 22:00Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Bei Durchführung von Musikveranstaltungen sind die Fenster generell geschlossen zu halten.

- (13) Zur Einhaltung des unter dem Punkt (10) genannten Spitzenpegels an den Wohnbebauungen Kirchgasse 3 und 4 ist auf den nächstgelegenen Stellplätzen, die in Abstand von weniger als 16m zu den genannten Wohnbebauungen aufweisen, im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00Uhr) kein Fahrverkehr zulässig. Dies ist durch geeignete Maßnahmen vom Mieter sicherzustellen.

§ 3 Sondernutzungsrechte durch Dauernutzungsverträge

- (1) Nutzung des Jugendclubs der Gemeinde Geratal
- a. Die zur Nutzung des Jugendclubs gehörenden Räumlichkeiten sind im Plan „Nutzung Jugendclub“ (siehe Anhang Seite XIX) festgehalten.
 - b. Die Jugendpfleger der Gemeinde haben das Hausrecht nach § 4 der Nutzungsordnung.
- (2) Nutzung als Bildungs- und Medienzentrum



- a. Die zur Nutzung des Bildungs- und Medienzentrums gehörenden Räumlichkeiten sind im Plan „Nutzung Medienzentrum“ (siehe Anhang Seite XX) festgehalten.
 - b. Die ehrenamtlichen Bediensteten haben das Hausrecht nach § 4 der Nutzungsordnung.
- (3) Nutzung durch die Arbeiterwohlfahrt (im weiteren AWO genannt) zur Seniorenbetreuung
- a. Die Nutzung wird in einem separaten Dauernutzungsvertrag geregelt.
 - b. Die zur Nutzung der AWO gehörenden Räumlichkeiten sind im Plan „Nutzung AWO“ (siehe Anhang Seite XXI) festgehalten.

§ 4 Hausrecht

- (1) Wenn nichts anderes bestimmt ist, übt die Gemeinde Geratal als Eigentümer des Gebäudes das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Geratal oder der von Ihr beauftragten Dritten, ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Veranstaltungen übt neben dem Betreiber auch der Veranstalter das Hausrecht aus. Die Polizei und/oder der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst setzen auf Anordnung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters das Hausrecht um. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hausordnung Weisungen zu erteilen.

§ 5 Zugangsberechtigung

Die Zugangsberechtigung des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ ist der aktuellen Fassung der Schließordnung der Gemeindeverwaltung Geratal zu entnehmen.

§ 6 Verhalten, Ordnung und Sauberkeit

- (1) Innerhalb des Gebäudes und auf dem Außengelände des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer Mensch oder Tier geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Das „Bürgerhaus - Deutscher Hof“ nebst den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Inventarstücken sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- (3) Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dabei einzuhalten.
- (4) Das Rauchen oder Dampfen ist im gesamten Gebäude untersagt. Das Rauchen ist auch im Außenbereich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung und daraus entstandener Schaden wird nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. Dieses Verbot erstreckt sich gleichfalls auf den Gebrauch von elektronischen Zigaretten, elektronischen Shishas und ähnliches.



Die rauchende oder dampfende Person ist zur Beseitigung von Überresten des Rauchens und Dampfens in die jeweiligen dafür vorgesehenen Sammler verpflichtet. Das unachtsame Entsorgen dieser Überreste außerhalb dieser Sammler ist untersagt.

- (5) Alle Flucht- und Rettungswege, Auf-, Ab- und Zugänge, Treppenanlagen, Zufahrten, sowie ausgewiesene Bereitstellungsflächen der Rettungs- und Sicherheitsdienste sind für den bestimmungsmäßigen Zweck uneingeschränkt freizuhalten.
- (6) Die Verwendung von größeren Papiermengen insbesondere in Rollen- und Konfettiform sowie Tapete oder vergleichbaren Umfang an Papier sind untersagt.
- (7) Die Nutzung des Deutschen Hofes unterliegt den Gesetzgebungen des Immissionsschutzes des Bundes und des Landes Thüringen und ist zwingend von allen Nutzern einzuhalten. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, Ihre Gäste dahingehend zu unterweisen und ggf. diese zur Ordnung aufzurufen.

§ 7 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen, das Konsumieren, das Benutzen, das Bereithalten, das Überlassen, der Verkauf oder das Inverkehrbringen nachfolgender Gegenstände untersagt:
 - a. Drogen,
 - b. Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Verletzungen von Personen nach sich ziehen können,
 - c. Tiere (Tiere mit gültigem Impfausweis können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch Veranstalter ausnahmsweise zugelassen werden. Ein Recht darauf besteht nicht. Es besteht im gesamten Geltungsbereich Leinenzwang. Gefährliche und bissige Hunde unterliegen der grundsätzlichen Maulkorbpflicht. Ausgenommen von diesem Verbot sind Assistenzhunde.),
 - d. Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt (ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen) die geeignet sind, Verletzungen oder auch Beeinträchtigungen von Personen oder Beschädigungen am Bauwerk hervorzurufen (ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge),
 - e. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen, Halterungen,
 - f. Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren,
 - g. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung,
 - h. Laserpointer oder lichtemittierende Strahlungsquellen,



- i. unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere Modellflugzeuge, Drohnen, Fluggeräte jeglicher Art (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und des Betreibers).
- (2) Den Besuchern ist es untersagt:
- a. Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind (bspw. abgesperrte Bereiche durch Trensatoren),
 - b. technische Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Tragwerkelemente, Zäune, Mauern, Umfriedungs- und Absperranlagen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - c. vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen und abgesperrte Bereiche zu betreten,
 - d. Fahrräder, Inlineskater, Skateboards, Roller (Scooter) usw. während der Veranstaltungszeiten zu benutzen (Geräte können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch Veranstalter ausnahmsweise zugelassen werden. Ein Recht darauf besteht nicht.),
 - e. auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Treppenanlagen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren, mit Dekorationen zu verdecken oder mit temporären Bauten zu beeinträchtigen,
 - f. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art zum Zweck der kommerziellen Nutzung anzufertigen (sofern keine schriftliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers oder keine Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte vorliegen),
 - g. mit Gegenständen und Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen oder zu schütten,
 - h. offenes Feuer anzulegen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art abzubrennen oder abzuschießen,
 - i. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Beschilderungen, Ausstattungen, Ausbauten oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder die Nutzung einschränkend darauf einzuwirken,
 - j. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gebäude oder Gelände des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ in vergleichbarer Weise zu verunreinigen, zu bewerfen, zu beschmieren, o. ä.,
 - k. Sofern Tiere zugelassen sind, ist die Notdurft des Tieres so zu verrichten, dass das Gebäude oder Gelände des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ einschließlich der angrenzenden Grünfläche nicht verunreinigt wird. Das Urinieren des Tieres an Gebäudefassaden ist untersagt. Der Halter ist zur Kotbeseitigung verpflichtet.
 - l. sich ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen (Veranstalter, Betreiber, Ordnungsbehörde, etc.) gewerblich zu betätigen (Waren, Eintrittskarten, Drucksachen zu verteilen oder zu verkaufen, etc.), geldwerte Sammlungen, Spendenaufrufe oder Unterschriftensammlungen durchzuführen, zu Betteln / Hausieren, oder Gegenstände zu lagern.



- (3) Verboten ist den Besuchern darüber hinaus:
- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales, nationalsozialistisches o.ä. Propagandamaterial mitzubringen, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist,
 - rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, menschenverachtende, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale, nationalsozialistische o.ä. Parolen zu äußern oder zu verbreiten, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist,
 - das Mitführen von Textilien, Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern, Propagandamaterialien oder ähnliches von Firmen oder Marken die rassistische, fremdenfeindliche, rechts- bzw. linksradikale oder/und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/und unterstützen,
 - das Mitführen, Vertreiben oder Verbreiten von politischen und religiösen Gegenständen aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter ohne die Genehmigung des Betreibers und des Veranstalters.
- (4) Dem Mieter ist es untersagt sämtliches Inventar, das zum „Bürgerhaus - Deutschen Hof“ zugehörig ist, in nicht für die Nutzung zugelassene Bereiche zu verbringen. Weiterhin ist es dem Mieter untersagt das Mobiliar im Freigelände zu nutzen.

§ 8 Zuwiderhandlung

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ der Nutzungsordnung handelt, kann ohne Entschädigung aus dem „Bürgerhaus - Deutscher Hof“ und dem angrenzenden Außengelände verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
- Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Hausordnung verstoßen, kann ein Betretungsverbot/ Hausverbot ausgesprochen werden. Für die Aufhebung des Betretungsverbots/ Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Betreiber entschieden wird.
- Sollte der Betreiber und/ oder der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.
- Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann dies ebenfalls zur Anzeige gebracht werden.
- Bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Bestimmungen wird die Gemeindeverwaltung Geratal vom Hausrecht Gebrauch machen.



§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- und Geboten dieser Nutzungsordnung und/oder Missachtung von Weisungen der Polizei und/oder des eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes entstehen, ist jegliche Haftung der Gemeinde Geratal ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Geratal nicht.
- (2) Die Nutzer selbst tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Gemeinde Geratal haftet insbesondere nicht bei Betriebsstörungen und/oder Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Nutzungszeiten entstehen.
- (3) Die Gemeinde Geratal haftet nicht für von den Nutzern oder ihren Besuchern, Gästen oder sonstigen Personen der Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände oder Ausstellungsstücke, insbesondere nicht für deren Verlust.
- (4) Die Veranstalter sind verpflichtet, auf Verlangen den Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Die Gemeinde Geratal kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.
- (6) Die Nutzer stellen die Gemeinde Geratal von allen Ansprüchen frei, die insbesondere ihnen selbst, ihren Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere ihren Gästen bzw. Besuchern entstehen.
- (7) Das Betreten des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ und des umliegenden Außengeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Unfälle und/oder Schäden sind der Gemeindeverwaltung Geratal ohne schuldhaftes Verzögerung zu melden.

§ 10 Terminvergabe Veranstaltung

- (1) Die Vergabe von Terminen zur Nutzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Geratal unter Beachtung der Termine von Sitzungen des Gemeinde- und Ortschaftsrates, seiner Ausschüsse und Beiräte.
- (2) Nutzungsanfragen sollen in angemessener Zeit vor Vertragsbeginn an die Gemeindeverwaltung Geratal gestellt werden.
- (3) Für die Überlassung des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“ bedarf es eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Geratal und dem Nutzer.
- (4) Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung des „Bürgerhauses - Deutscher Hof“. Erst mit Abschluss bzw. Bestand des schriftlichen und von beiden Seiten unterschriebenen Nutzungsvertrages entsteht ein Anspruch auf Nutzung.
- (5) Die Nutzer haben kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zwecke zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Bürgerhauses überlassen werden. Die Nutzer



haben keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Entgeltes, wenn insbesondere durch zeitgleich stattfindende Veranstaltungen nur gemeinsam nutzbare Räume oder Flächen (wie beispielsweise Flure, Toiletten, Treppenhäuser usw.) von Dritten mitbenutzt werden.

§ 11 Sicherheit bei Veranstaltungen

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, für die Sicherheit der Gäste und die ordnungsgemäße Nutzung der Räume und Fläche zu sorgen. Die Nutzer haben hierbei alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf ihre Kosten einzuholen und unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Mit der Überlassung des Bürgerhauses ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis verbunden. Die Nutzer haben auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten.
- (3) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangs- bzw. Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Nutzung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein. Auch die Brandlast darf in Fluchtwegen nicht unnötig erhöht werden.
- (4) Über Notwendigkeit, Anzahl und Art der Brandschutz-, Sanitäts- und Sicherheitskräfte entscheidet ausschließlich die Gemeinde Geratal in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden. Die Kosten für ggf. zum Einsatz kommendes Personal oder zu ergreifende Maßnahmen tragen die Nutzer.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses **Vertrages** unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung für das Bürgerhaus „Deutscher Hof“ tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Geratal, den 07.12.2023

Dominik Straube
Bürgermeister

Siegel

Anlagen
Anlagen zur Nutzungsordnung XIII - XXIII



Anlagen zur Nutzungsordnung

1. Hausordnung.....XIII

2. Veranstaltungsräume und –flächenXIV - XXI

Nachfolgend werden die einzelnen zur Nutzung anmietbaren Veranstaltungsräume und -flächen sowie die in bzw. auf ihnen möglichen Nutzungsarten näher beschrieben.

a. Kleiner Saal.....XIV + XV

Der „Kleine Saal“ wird für kleinere Zusammenkünfte, Sitzungen, private Veranstaltungen und Feiern und/oder ergänzende Veranstaltungen von parallel im Großen Saal stattfindenden Großveranstaltungen genutzt.

b. Großer Saal.....XIV + XVI

Der „Große Saal“ mit Bühne dient für mittlere und große Kultur-, Konferenz- und Tagungsveranstaltungen, sowie Tanzveranstaltungen, Shows, Bälle, Galas oder Dinner-Veranstaltungen.

c. Jugendclub.....XVII

Der Jugendclub dient hauptsächlich der Jugendarbeit der Gemeinde Geratal. Er wird auch für kleine private Veranstaltungen und Feiern vermietet.

d. Außengelände.....XVIII

Das Außengelände des Bürgerhauses Deutscher Hof ist in der Regel Parkplatz für die nachfolgenden Dauernutzer. Das Gelände kann zudem auch als Veranstaltungsfläche angemietet werden.

3. Raumbeliegung durch Dauernutzungsverträge.....XIX - XXI

a. Jugendclub.....XIX

b. Medienzentrum.....XX

c. Arbeiterwohlfahrt Begegnungsstätte (AWO).....XXI

4. Sonstige Raumpläne.....XXII - XXIII

a. Kellergeschoss.....XXII

b. Dachgeschoss.....XXIII